

ALLGEMEINE FÖRDERUNG DER ERZIEHUNG IN DER FAMILIE (§ 16 SGB VIII)

**6 Punkte zur Stärkung der Familienbildung,
Familienberatung und Familienerholung**

Vorwort

Das Ziel der Bundesregierung, „Familien zu stärken“¹, wird aus Sicht der Diakonie Deutschland, der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie (eaf), der Evangelischen Familienerholung und der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V. (EKFuL) nur dann tatsächlich erreicht werden, wenn die auf Stärkung ausgerichteten Förderleistungen des § 16 SGB VIII insgesamt mit einer neuen – auch rechtlichen – Qualität an Verbindlichkeit und einem wirksamen Finanzsystem versehen werden.

Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung sind im Bund und in den Ländern oftmals nicht dem Ressort „Kinder- und Jugendhilfe“ zugeordnet, sondern werden in den Ressorts „Familienhilfe“ oder „Familienpolitik“ vertreten. Dies hat zur Folge, dass diese Arbeitsfelder weniger als Leistungen

der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen und berücksichtigt werden. Zudem führt die unzulängliche und nicht verlässliche Finanzierung von Angeboten der Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung dazu, dass diese präventiven sozialpädagogischen Angebote des SGB VIII kaum ausgebaut und entwickelt wurden.

Angesichts der Herausforderungen, die Familien heute meistern müssen, lauten die Kernfragen: Wie gelingt es Familien, Gemeinsamkeit herzustellen und Verantwortung füreinander zu übernehmen? Auf welche Unterstützungsangebote können Familien zurückgreifen?

Durch eine programmatische Verankerung des Sozialraumprinzips kann ein gemeinsamer Nenner für die erforderliche Zusammenarbeit von Angeboten der Familienförderung mit

¹ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD: Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land, 19. Legislaturperiode

den Regelangeboten wie Kindertageseinrichtungen, Schulkinderbetreuung und Schulen sowie mit den erzieherischen Hilfen geschaffen werden. Die sozialraumbezogene Arbeit der Familienbildung und Familienberatung kann dadurch eine bessere Absicherung erfahren.

Die vorliegende Positionierung stellt das Aufgabenspektrum der familienunterstützenden Leistungen gemäß § 16 SGB VIII der Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung und seine rechtliche und finanzielle Verankerung dar. Der Status Quo und seine Umsetzung in der Praxis werden fachpolitisch bewertet, um gesetzgeberische Handlungsbedarfe zur Weiterentwicklung aufzuzeigen.

Die Thesen sind unter Beteiligung von Expertinnen und Experten der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie (eaf), der Evangelischen Familienerholung und der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V. (EKFuL) erarbeitet worden. Sie bringen aus fachlicher und verbandlicher Sicht die dringend erforderlichen Weiterentwicklungen zur Förderung der Familien auf den Punkt.



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik Diakonie Deutschland

Sechs Punkte zur Stärkung der Familienleistungen (§ 16 SGB VIII)

1. Aufwachsen von Kindern und öffentliche Verantwortung: Die Gesellschaft muss gewährleisten, dass flächendeckend Leistungsangebote zur Verfügung stehen, die Familien in ihrer Erziehungskompetenz und Selbsthilfekraft durch Bildungs- und Beratungsangebote sowie Familienerholung systematisch stärken.

Die Leistungsangebote des § 16 SGB VIII sind auf einfachgesetzlicher Ebene Konsequenz von Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes, der die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stellt. Insofern ist es folgerichtig, dass flächendeckend Leistungsangebote zur Verfügung stehen, die Familien in ihrer Erziehungskompetenz und Selbsthilfekraft systematisch stärken. Die Angebote der Förderung der Allgemeinen Erziehung in der Familie sind also keine „freiwilligen“ Leistungen, sondern ein Recht des Kindes und seiner Familie auf ein Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung.

Die stärkere Betonung öffentlicher Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern bedeutet nicht, den Vorrang elterlicher Verantwortung für die Erziehung der Kinder zu schmälern oder mehr staatlichen Einfluss nehmen zu wollen. Vielmehr gilt es, die Eltern in ihrer Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

2. Intention und Rechtsqualität des § 16 SGB VIII: Es ist eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, eine bedarfsgerechte Infrastruktur im Sozialraum zu gewährleisten.

Die familienentlastenden Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Diese allgemeine Förderung fokussiert demnach auf Prävention. Sie zielt ab auf die (Weiter-) Entwicklung von Kompetenzen der Familien und auf ein gelingendes generationenübergreifendes Zusammenleben der Familienmitglieder.

Zwar enthält der § 16 SGB VIII keinen einklagbaren Rechtsanspruch, gleichwohl aber einen Verpflichtungsgrad, der bedeutet, dass die Leistungen im Regelfall erbracht werden müssen. Es handelt sich hier um eine Pflichtaufgabe des öffentlichen Jugendhilfeträgers, eine bedarfsgerechte Infrastruktur im Sozialraum zu gewährleisten.

3. Förderstruktur: Die öffentliche Finanzierung der Leistungen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII ist dringend zu reformieren. Eine bundesweite, bedarfsdeckende Finanzierung ist zu gewährleisten, wobei die Kontinuität der Angebote sichergestellt werden muss.

Die öffentlichen Mittel für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden zu circa 70 Prozent auf kommunaler, zu 29 Prozent auf Länderebene und zu einem Prozent durch den Bund erbracht². Dabei variieren die Aufwendungen je nach regionaler Struktur der Kommune oder der Finanzkraft der Länder stark. Finanzierungslücken müssen oftmals durch Teilnahmebeiträge, Spenden und sonstige wirtschaftliche Einnahmen gedeckt werden.

Die öffentliche Finanzierung der Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung ist nicht verlässlich und in vielen Fällen mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden.

Die Beantragung von Individualzuschüssen für die Inanspruchnahme von Erholungsmaßnahmen, die nur noch in acht Bundesländern für sozioökonomisch besonders belastete Familien gewährt werden, ist hierfür ein Beispiel. Hinzu kommt die unbefriedigende steuer-

liche Behandlung der gemeinnützigen Familien-erholung, die dringend als steuerbegünstigte Zweckbetriebe zu definieren sind.

Im Sinne einer verlässlichen Planung muss eine nachhaltig verbesserte Finanzierungsgrundlage aus öffentlichen Mitteln geschaffen werden. Dies muss sowohl in Form von investiven und institutionellen Mitteln, aber auch durch Förderung von Projekten umgesetzt werden. Gerade im Hinblick auf belastete und ökonomisch schlechter gestellte Familien darf der Zugang zu familienunterstützenden Angeboten nicht durch Gebühren erschwert werden.

4. Programmatische Aufnahme des Sozialraumprinzips im Gesetz: Es bedarf eines integrierten Gesamtkonzeptes im Rahmen der kommunalen Verantwortungsgemeinschaft.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII soll die Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Diese Formulierung ist Grundlage für den Anspruch auf familienunterstützende Angebote im Sozialraum.

Familienbildung und Familienberatung sind Angebote, die Familien wohnortnah zur Verfügung stehen und von ihnen niedrigschwellig erreicht und ohne vorherige Einbeziehung des Jugendamts direkt in Anspruch genommen werden können.

Die Chance der Sozialraumorientierung besteht in der Verbindung von Angeboten der Familienförderung mit den Regelangeboten wie Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie mit den erzieherischen Hilfen. Durch eine programmatische Aufnahme des Sozialraumprinzips, zum Beispiel im § 4 SGB VIII, kann ein gemeinsamer Nenner für die erforderliche Zusammenarbeit von diversen spezifischen Leistungen geschaffen werden. Darüber hinaus ermöglicht sie, bewährte sozialraumbezogene Arbeit wie die Familienbildung und Familienberatung abzusichern. Dabei geht es nicht um ein lineares Einsparen von Kosten, sondern darum, den Familien den Zugang zu den benötigten Hilfen zu eröffnen oder zu erleichtern und diese in ausreichender Zahl vorzuhalten.

5. Länder und Kommunen müssen stärker in ihre Gesamtverantwortung für die Planung beziehungsweise Gewährleistung gemäß der §§ 79, 80, 81 und 82 SGB VIII in die Pflicht genommen werden. Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe haben für eine in qualitativer und quantitativer Hinsicht bedarfsgerechte Infrastruktur zu sorgen.

Gemäß Artikel 28 GG Abs. 2 haben die Kommunen das Recht, ihre Angelegenheit im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwor-

tung „selbst zu verwalten“. Bei Pflichtaufgaben können sie aber nicht mehr über das „Ob“ entscheiden, sondern nur noch über das „Wie“. Nach § 79 Abs. 2 SGB VIII liegt die Gesamtverantwortung für die Gewährleistung und Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Derzeit sind bundesweit keine einheitlichen Maßstäbe für die Bedarfsermittlung für Angebote der allgemeinen Familienförderung erkennbar. Ohne Bezug zum Bevölkerungswachstum, zur Anzahl der Familien im Einzugsbereich oder zur Anzahl der betroffenen Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen im Verantwortungsbereich des jeweiligen öffentlichen Jugendhilfeträgers schwanken regional die Anzahl und Vielfalt der Angebote sowie die Ausgaben für die allgemeine Förderung der Familie erheblich.

Ein wesentliches Instrument, um die sozialraumorientierte Kooperation von präventiven Angeboten wie der Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung sowie der Hilfen zu Erziehung und den Regelinstitutionen sicherzustellen, ist eine integrierte Sozial- und Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII.

Um Angebote steuern zu können, braucht es definierte Kriterien für eine systematische Bedarfserhebung der örtlichen sozialen Infrastruktur. Es braucht eine kommunale Kinder- und Jugendberichterstattung, auf der die Planung passender Infrastrukturangebote unter Beteiligung ihrer potenziellen Nutzerinnen und Nutzer sowie der Träger bestehender Einrichtungen und Dienste im Sozialraum aufbauen kann.

6. Verpflichtende Landes-Förderrichtlinien: Der Bund muss die Regelung in § 16 SGB VIII Absatz 4 erweitern und die Länder gesetzlich verpflichten, entsprechende Förderrichtlinien zu erlassen.

Angebote der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie können von den Familien grundsätzlich nicht individuell durchgesetzt werden. Damit ist der Handlungsdruck bei den Kommunen gering, für diese Leistungen eine bedarfsgerechte Infrastruktur aufzubauen. Ob das Land oder die Kommune entsprechend plant und finanzielle Mittel für den Aufbau, Ausbau oder Erhalt von Infrastrukturangeboten zur Verfügung stellt, bleibt deshalb allein von landes- oder kommunalpolitischen Entscheidungen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe abhängig.

Die Aufnahme von Förderrichtlinien in den § 16 SGB VIII verhilft dazu, von einer deklamatorischen Normierung der Familienförderung hin zu einer verlässlichen Sicherung und Stärkung der Angebote für Familien zu kommen. Würden Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gezielt vom Bund oder Land gefördert, könnte dies den Kommunen einen starken Anreiz bieten, diese Mittel für eine differenzierte sozialräumliche Infrastruktur abzurufen.

Es gilt, die strategische Steuerung der Familienförderung auch im Verhältnis von Bund, Ländern und Kommunen zueinander zu verbessern. Angesichts der unterschiedlichen Finanzkraft der Kommunen müssen nach Ansicht der Diakonie Deutschland, der evangelischen arbeitsgemeinschaft familie (eaf), der Evangelischen Familienerholung und der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL) zwischen Bund und Ländern Kompensationsmechanismen geschaffen werden, die die Finanzierung der Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie sicherstellen.

Kontakt und Information

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Ulrike Gebelein
Kinderpolitik und Familienförderung
Zentrum Kinder, Jugend, Familie und Frauen
T +49 30 65211-1687
F +49 30 65211-3687
ulrike.gebelein@diakonie.de

www.diakonie.de